

Feiern der Initiation II: Die Feier der Firmung

- Adam, Adolf**, Grundriß Liturgie, Freiburg u.a. 1985, 127-131.
- Angenendt, Arnold**, Bonifatius und das Sacramentum initiationis. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Firmung, in: Röm. Quartalschrift 72.1977, 133-183.
- Courth, Franz**, Die Sakramente. Ein Lehrbuch für Studium und Praxis der Theologie, Freiburg u.a. 1995.
- Heinz, Andreas**, Die Firmung von unmündigen Kindern im alten Erzbistum Trier nach dem Tridentinum, in: TThZ 85.1976, 40-48.
- Heinz, Andreas**, Die Feier der Firmung nach römischer Tradition, in: LJ 39.1989, 67-88.
- Jilek, August**, Die Diskussion um das rechte Firmalter. Eine Übersicht über die deutschsprachige Literatur der letzten Jahrzehnte, in: Liturgisches Jahrbuch 24 (1974) 31-51.
- Jilek, August**, Eintauchen – Handauflegen – Brotbrechen, Regensburg 1996.
- Kerstiens, Franz**, Neuer Wein in alte Schläuche. Sakramente der Befreiung, Düsseldorf 1994.
- Kleinheyer, Bruno**, Handauflegung zur Geistmitteilung oder: Der Geist weht, wo die Kirche feiert, in: LJ 30.1980, 154-173.
- Kleinheyer, Bruno**, Ein Stück nicht verwirklichter Liturgiereform, in: LJ 36.1986, 58-64.
- Kleinheyer, Bruno**, Sakramentliche Feiern I (GdK 7,1), Regensburg 1989, 191-222. 223-236.
- Küng, Hans**, Die Firmung als Vollendung der Taufe, in: ThQ 153.1974, 26-47.
- Kunzler, Michael**, Die Liturgie der Kirche, Paderborn 1995, 396-401.
- Lies, Lothar**, Sakramententheologie. Eine personale Sicht, Graz u.a. 1990.
- Reckinger, François**, „Accipe Signaculum“. Die Firmung in neuer Gestalt, in: HID 26.1972, 164-174; 27.1973, 13-23.
- Schmitz, Joseph**, „Salbung mit Chrisam auf der Stirn unter Auflegen der Hand“. Zum zentralen Gestus der Firmung, in: LJ 35.1985, 58-62.
- Schneider, Theodor**, Zeichen der Nähe Gottes, Mainz 1979, 107-127.
Synodenbeschluss „Sakramentenpastoral“, in: Gemeinsame Synode..., 227-275.
- Trottmann, Robert**, Die Feier der Firmung in der Gemeinde, in: Die Feier der Sakramente in der Gemeinde, hg. v. M. Klöckener und W. Glade, Kevelaer 1986, 209-219.
- Zeichen des Glaubens**. Studien zu Taufe und Firmung, hg. v. Hj. Auf der Maur und B. Kleinheyer, Zürich u.a. 1972.
- CIC 1983**, c. 879-896.

1 Einführung

Die Apostolische Konstitution über das Sakrament der Firmung (1971) ordnet die Firmung selbstverständlich den Initiationssakramenten zu: Nach der Wiedergeburt in der Taufe erfolgt die Bestärkung zum Zeugnisgeben und Festigung in der Firmung und das Mahl mit dem Brot des Lebens in der Eucharistie.

Auch die Feier der Kindertaufe spricht davon, dass Taufe, Firmung und Eucharistie in die Kirche eingliedern (PE 1). Die Firmung führt die in der begonnene Initiation fort, sie PE 3 der F. Firmung. Sie könne bis zum 7. Lebensjahr aufgeschoben oder aber später gefeiert werden (PE 6).

CIC 1983, can 891 nennt ein Alter von etwa 7 Jahren, wenn nicht die Bischofskonferenz ein anderes Alter festlegt.

Damit legen die offiziellen Quellentexte und liturgischen Bücher die Reihenfolge der Initiationssakramente eindeutig fest: Taufe – Firmung – Eucharistie. Sie belassen den regionalen Bischofskonferenzen aber auch das Recht, das Alter anders zu bestimmen.

Es steht einer Erlaubnis der DBK nichts im Wege, im Zuge der allenthalben herrschenden Diskussion um das rechte Firmalter auch die Feier der Firmung in der Anfangszeit der Grundschule zu ermöglichen.¹

1.1 Theologische Ansätze zum Verständnis der Firmung

Verschieden theologisch akzentuierte Ansätze möchten die Zugänge zum Verständnis der Firmung ermöglichen: anthropologisch, ekklesiologisch, heilsgeschichtlich und liturgietheologisch.

Ein *anthropologischer* Ansatz sieht die Taufe parallel zum Beginn des Lebens und die Firmung parallel zur beginnenden Mündigkeit der Christen. Diese beginnt in der Pfarrgemeinde mit 16 mit der Zulassung zur PGR-Wahl bzw. mit der Volljährigkeit mit 18 Jahren. Man sagt, jedoch zwischen 12 und 14 Jahren können Heranwachsende bereits Entscheidungen reflektiert treffen². Das Diözesanforum Münster beispielsweise hat in den Jahren 1994 bis 1996/97 nach örtlichen Diskussionsforen diözesan verabschiedet³:

„Das Sakrament der Firmung bietet die Chance, daß junge Menschen Glaube und kirchlich geprägte Glaubensgemeinschaft neu wahrnehmen und ihre Lebenswelt vom Glauben her sehen lernen. Sie sollen erfahren, daß sie Subjekte sind in der Vorbereitung auf dieses Sakrament, daß Firmung ein Geschenk und zugleich eine bewusste Entscheidung für ihr Christsein ist.

Damit diese Chance realistisch genutzt werden kann, soll man von einem zu frühen Firmalter abgehen und das Sakrament der Firmung frühestens am Ende der regulären Schulzeit vorsehen. In den Gemeinden ist zu überlegen, ob eine jahrgangswise Hinführung noch sinnvoll ist.

Abstimmungsergebnis * Ja: 116 Nein: 6 Enth.: 6

Bischof: Ich nehme den Beschluß an und gebe ihn zur Prüfung der Möglichkeiten zur Umsetzung weiter an die Hauptabteilung Seelsorge im Bischöflichen Generalvikariat und die entsprechende Stelle im Bischöflichen Offizialat in Vechta in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Kirchenrecht im Bischöflichen Generalvikariat Münster.

Im Hinblick auf die Umsetzung ist folgendes zu beachten. Das weltkirchliche Recht sieht vor: CIC can 891: „Das Sakrament der Firmung ist den Gläubigen um das Unterscheidungsalter zu spenden, wenn nicht die Bischofskonferenz ein anderes Alter festgesetzt hat oder Todesgefahr besteht oder nach dem Urteil des Spenders ein schwerwiegender Grund etwas anderes anrät.“ Die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland hat den Beschluss gefasst: „Das Mindestalter für die Firmung soll in der Regel etwa bei 12 Jahren liegen. Pastoralbegründete Ausnahmen kann es geben. Es soll aber auch die Möglichkeit bestehen, die Firmung im Einzelfall und für Gruppen auf ein späteres Alter - auch das

¹ Vgl. Jilek, Eintauchen 252.

² Vgl. Jilek, Eintauchen 243.

³ Beschluss 3.2.2.5 des Diözesanforums Münster, "Mit einer Hoffnung unterwegs" - Kirche Neuerleben - Kommission 3: Evangelisierung, Verkündigung, Katechese, Bildung, Erziehung, Schule, Religionsunterricht:

der jungen Erwachsenen - zu verschieben. Die Bestimmungen der Kirche über die Firmung in Lebensgefahr sind davon nicht berührt" (Beschluss Sakramenten-pastoral Nr. 3.4.1).⁴

Als ein *anthropologisches* Argument gilt auch die Rede von dem lebensgeschichtlichen Wendepunkt an dem sich die Jugendlichen bei der Firmung befinden, wenn die Feier am Übergang zwischen Schule und Berufsleben stattfindet.⁵ Wendet man dieses Argument konsequent an, so müsste es je nach Schultyp verschiedene Firmungstermine geben, die so mehr als ein ganzes Lebensjahrzehnt auseinander liegen können. Zudem finden keineswegs alle Sakramente an Lebenswendepunkten statt: die Säuglingstaufe ist ein Wendepunkt für die Eltern, die Trauung bedeutet nur noch für eine Minderheit den Beginn gemeinsamen Lebens⁶, die F.Versöhnung verstanden als Andachtsbeichte markiert jeweils eine Station, die F. Krankensalbung hat ihren Platz auch in der Krankheit, die sich langfristig nicht ändern wird.

Ein *ekklesiologischer* Ansatz wertet die Firmung als das Ereignis, das zu den Grundvollzügen der Verkündigung des Glaubens befähigt, das für die Pflichten des diakonalen Dienstes stärkt und für die Übernahme besonderer Dienste am Aufbau der Gemeinde Voraussetzung ist. Wer sich für den kirchlichen Dienst bewirbt, muss Taufe und Firmung nachweisen.

Ein *heilgeschichtlicher* Ansatz ordnet Taufe und Firmung Ostern bzw. Pfingsten zu. Die Kirche erhielt durch das Pfingstereignis ihren Sendungsauftrag; die einzelnen Christen werden durch die Firmung zur vollen Teilnahme am Leben mit Christus befähigt.

Ein *liturgietheologischer* Ansatz erinnert einmal an frühchristliche Umstände, die mit dem Christentum als Minderheit heutigen Verhältnissen nahe kommen: auch damals in der Zeit einer Entscheidungskirche taufte man unmündige Kinder auf den Glauben ihrer Eltern. Alle drei Initiationssakramente sind liturgisch gesehen aber gleich zu behandeln: Firmung erfordert nicht mehr Glauben als Taufe oder Eucharistie. Hier zu differenzieren, d.h. für die Säuglingstaufe den Elternglauben, für die Erstkommunion einen Kinderglauben, für die Firmung aber eine bewusst getragene reife Verantwortung zu fordern, ist theologisch nicht nachvollziehbar. Dies würde die Erstkommunion und damit jede eucharistische Mahlteilnahme vor der Firmung abstufen zu einem vor-

⁴ <http://www.ibb-voba.de/roterpunkt/forum/forum03.htm> (21.06.2003)

⁵ Vgl. Jilek, Eintauchen 243.

⁶ Vgl. Die deutschen Bischöfe, Auf dem Weg zum Sakrament der Ehe. Bonn 2000, 19f: „Etwa 80 % der Brautpaare leben vor der Eheschließung bereits in einer vorehelichen Lebensgemeinschaft zusammen, und zwar im Durchschnitt etwa zwei Jahre“.

verantwortlichen Tun. Und: die Firmung zu dem Glaubensentscheidungs sakrament schlechthin zu machen, aber beispielsweise zugleich hinsichtlich der Feier der Trauung lediglich mit einer Soll-Vorschrift zu versehen (CIC 1983, can 1065 §1) erscheint widersprüchlich. Auch zur Feier der Krankensalbung zählt die Firmung nicht zu den unverzichtbaren Voraussetzungen.

Sakramente stehen immer vor einem Lebenshorizont, der sich aus der Sicht späterer Lebensjahre anders darstellt. Eine einzige bewusste Entscheidung kann es daher nicht geben, es wird immer darauf ankommen, eine Entscheidung im Leben „fortzuschreiben“⁷. Insofern drückt die Rede über die Ehe als „Sakrament im Werden“⁸ theologisch am präzisesten aus, dass Sakramente auch vom Vollzug im Leben verständlich sein können.

Liturgietheologisch gilt im Blick auf die Initiations sakramente, dass die Taufe zentral mit Sündenvergebung und Neugeburt verbunden wird, die Firmung mit Geisterfüllung zu christlichem Leben, die Erstkommunion als volle Eingliederung in die Kirche und Beginn der Mahlgemeinschaft.

In den ersten Jahrhunderten ging die Firmung der erstmaligen Kommunion immer voraus. Geisterfüllung ist jedoch auch Thema jeder Eucharistiefeier. In jedem Hochgebet gibt der ordinierte Leiter das eigene Handeln in die Hand Gottes, damit der Geist Gottes die Gaben heilige und wandle und damit der Geist Gottes die Gemeinschaft zur Einheit versammle. Geisterfüllung geschieht demnach in jeder Eucharistiefeier. Die Geisterfüllung als Sakrament aber erst Jahre später zu feiern, erscheint wenig einleuchtend.

Im Sinne der Lebenswenden könnte man sogar anfügen: gerade weil in der Grundschule der Religionsunterricht beginnt und damit eine offizielle, institutionalisierte Glaubensschule ihren Anfang nehmen kann, kann man die Feier der Firmung im ersten oder zweiten Grundschuljahr ansetzen. Grundschüler als offizielle AdressatInnen kirchlicher Glaubensunterrichtung – das markiert eine Wende.

1.2 Ausgewählte gegenwärtige Fragestellungen

In den letzten Jahren lautet ein wesentliches pastoralliturgisches Motiv, das auf dem ekklesiologischen und dem liturgietheologischen Ansatz der Sakramentsfeiern aufbaut: Die Firmung soll eine Feier der Gemeinde sein bzw. werden.

In einer Übersicht über die derzeitigen zentralen Fragestellungen zu den Sakramenten schreibt der Bamberger Dogmatiker Georg Kraus:

⁷ Jilek, Eintauchen 248 und vgl. ebd. 246-248.

⁸ F. Trauung 1975, PE 5.

„Die jeweiligen Hauptprobleme der sieben Sakramente seien hier nur kurz aufgelistet. Heutige Tauftheologie ringt mit der Frage der Berechtigung der Säuglingstaufe und mit der Frage nach der Heilsnotwendigkeit der Taufe. Bei der Firmung wird die Eigenständigkeit als Sakrament und das Firmalter diskutiert. Wichtigste Probleme beim Sakrament der Eucharistie sind die Realpräsenz, der Mahlcharakter, der Opfercharakter und die ökumenische Interkommunion. Das Sakrament der Vergebung wirft als Probleme auf: die Überwindung des Begriffs "Bußsakrament, die sakramentale Vergebung bei "Bußandachten" und Generalabsolutionen, der Heilswert der Einzelbeichte. Beim Sakrament der Ehe ist der kirchliche Umgang mit wiederverheirateten Geschiedenen ein Hauptproblem. Im Zusammenhang mit dem Sakrament der Ordination werden die Frauenordination und die Anerkennung der Ordination der reformatorischen Kirchen diskutiert. Beim Sakrament der Krankensalbung ist noch immer das Missverständnis als "Letzte Ölung" zu überwinden und die Frage der Spendung durch Nichtordinierte zu lösen.“⁹

Karl (Kardinal) Lehmann nennt 1996 die Diskussion um das Firmalter im Kontext seiner Überlegungen zu „Kirchenerfahrungen heute“:

Die katholische Kirche befindet sich nach Auffassung des Bischofs von Mainz und Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, Dr. Karl Lehmann, in einer Zeit des Übergangs. ... Eine solche Situation sei nicht einfachhin neutral, sondern verlange Entscheidungen, unterstrich Lehmann. So werde man im Zweifel eher einer personal und individuell geprägten Hinführung zum Glauben den Vorzug geben, ohne soziale und institutionelle Elemente in ihrem Gewicht zu verkennen. Dazu verwies der Bischof auf die Diskussion über das Firmalter und die Forderungen bezüglich einer besseren Vorbereitung auf die Ehe. Die Sakramentenpastoral bewege sich unvermeidlich zwischen den Gefahren eines Rigorismus, der in hohen Anforderungen und in der Zahl der Beschränkungen das Heil sehe und einem Laxismus, der die Zulassungsbedingungen niedrig hält und sich mit Mindestanforderungen begnügt, fasste Bischof Lehmann die Problematik zusammen.¹⁰

Eine ganz andere, vom ostkirchlichen Standpunkt aus geprägte Sichtweise nimmt Michael Kunzler ein: die heutigen (v.a. anthropologischen) Interpretationen der Firmung seien ntl. nicht belegt, kommen nicht in den liturgischen Texten zum Ausdruck. Kunzler weist darauf hin, daß selbst Thomas von Aquin die Firmung nicht als heilsnotwendig innerhalb der christlichen Initiation einstufte. Diese Interpretation verfälsche das Sakrament¹¹. Wie ist es aber zu verstehen, wenn, so Kunzler, die „nach unveränderter ostkirchlicher Praxis zusammengehörenden Initiationssakramente Taufe und Firmung...auf eine unangepasste Übernahme stadtrömischer Traditionen (beruhen)“ (396). Man müsse zu **allererst** die Einheit der Initiationssakramente (IS) bewahren. Denn diese drücke aus, wie die Initiation heilsökonomisch zu sehen ist. Durch Taufe, Firmung und Eucharistie voll initiiert zu sein

⁹ <http://www.uni-bamberg.de/~ba1do2/forschung/projekt.html> (21.06.2003).

¹⁰ <http://www.kath.de/bistum/mainz/mbn/mz960523.htm> (21.06.2003).

¹¹ Vgl. Kunzler 396-401.

heißt, Anteil an der Erlösung zu haben, die „komplementär ein Wirken des Sohnes und des Geistes als den Händen des Vaters ist“ (398). Die Einheit der Initiationssakramente zu zerstören bedeute deshalb nicht weniger, als die trinitarische (Heils-) Ordnung der Erlösung zu verkennen und zu missachten (ebd.).

In der Tat stellt die westliche Art die Initiation zu vollziehen eines der am schwersten wiegenden Probleme im Gespräch mit den Ostkirchen dar.

2 Grundzüge der Erneuerung der Firmung

Auf eine Darstellung der geschichtlichen Entwicklung der Firmung verzichte ich und verweise auf die Anknüpfungspunkte in den übrigen theologischen Fächern und deren Lehrveranstaltungen.

Das Ziel der Erneuerung der Firmung lautet nach SC 71, den inneren Zusammenhang der Firmung mit der gesamten christlichen Initiation aufleuchten zu lassen, indem eine Erneuerung des Taufversprechens der Firmung vorausgeht und die Feier innerhalb einer Messe stattfindet.

Doch nicht SC alleine äußert sich zur Firmung. In *Lumen gentium* liest man: Die Firmung „(verbindet die Menschen) vollkommener (mit) der Kirche und (stattet) mit einer besonderen Kraft des heiligen Geistes aus. So sind sie in strengerer Weise verpflichtet, den Glauben als wahre Zeugen Christi in Wort und Tat zugleich zu verbreiten und zu verteidigen“ (LG 11). Und das Missionsdekret schreibt: „Denn alle Christgläubigen, wo immer sie leben, müssen durch das Beispiel ihres Lebens und durch das Zeugnis des Wortes den neuen Menschen, den sie durch die Taufe angezogen haben, und die Kraft des Heiligen Geistes, der sie durch die Firmung gestärkt hat, so offenbaren, daß die anderen Menschen ihre guten Werke sehen, den Vater preisen und an ihnen den wahren Sinn des menschlichen Lebens ... wahrnehmen können“ (AG 11).

Von einer Verpflichtung der Kirche, hierfür auch Erfahrungsräume zu schaffen, ist im selben Kontext keine Rede.

2.1 Konsequenzen einer Erneuerung

F. Kerstiens, dessen Band über die Sakramente durchaus nicht unumstritten ist, listet verschiedene Akzente einer Erneuerung auf. Er nennt anfangs 1 Kor 12,7: *Jedem aber wird die Offenbarung des Geistes geschenkt, damit sie anderen nützt.* Und: *Das alles bewirkt ein und derselbe Geist* 1 Kor 12,11. Als Konsequenzen betont er die Unantastbar-

keit des eigenen Gewissens; er beklagt „unpfingstliche Gemeinden“, die die Kehrseite einer Jahrhunderte langen Missachtung der Gewissensfreiheit darstellten; regt an, die Sorge, den Geist nicht auszulöschen, zu einer unserer zentralen Glaubenssorgen zu machen; jedeR müsse die eigenen Geistesgaben erkennen und das eigene Verkündigungsziel entdecken, die eigene Glaubensgeschichte wahr- und annehmen und sie als unverzichtbar ins eigene zukünftige Leben integrieren - auch als Zeichen der eigenen Würde; die Vielfalt in der Kirche müsse als Reichtum, nicht als Bedrohung verstanden werden; Hauptamtliche müßten sich als „Charismenschnüffler“ (H. Rennings), nicht als „Charismenbremser“ erweisen; bei all dem gehe es nicht um einen neuen Aktionismus, sondern um eine neue, vertiefte Spiritualität im Spannungsbogen von „Mystik und Politik“ (J .B. Metz), bzw. von Aktion und Kontemplation (Taizé), bzw. von „ora et labora“ (Benediktinerorden) bzw. von Glaube und Befreiung (Befreiungstheologie). Gemeinden müßten sich als die Primärorte erweisen, an denen die Besinnung auf den Geist geschieht, damit es anderen nützt.

2.2 Aussagen der Vorbemerkungen (PE)

Die Firmung als Initiationssakrament

Taufe, Firmung und Eucharistie gliedern die Menschen in die Kirche ein, gewähren Anteil an Christi Tod und Auferstehung und befreien sie von der Herrschaft des Bösen. Die Firmung setzt die in der Taufe begonnene Eingliederung fort: die Gefirmten werden Christus ähnlicher, gestärkt zum Zeugnis und zum Aufbau seines Leibes, der Gemeinde (PE 2f.)

Die aktiven EmpfängerInnen der Firmung

Vgl. CIC 1983 c. 879-896: Alle Getauften können gefirmt werden. Notwendige Voraussetzungen sind im Falle des Vernunftgebrauchs voraufgehende Unterweisung, rechte Disposition und Erneuerung des Taufversprechens. Für die rechtzeitige Feier der Firmung und die gebührende Vorbereitung haben Eltern und Seelsorger Sorge zu tragen. Als Zeitpunkt der Feier kommt das „Unterscheidungsalter“ oder eine andere Altersstufe in Frage.

PE 5-9: Erwachsene feiern (Taufe,) Firmung und Eucharistie in einer Feier. Auch in Todesgefahr soll gefirmt werden.

Die Vorbereitung der Firmung

Vgl. PE 10-14: Die Vorbereitung der Getauften auf die Feier der Firmung zählt zu den wichtigen Aufgaben des ganzen Volkes Gottes. Fallen die Firmvorbereitung von Erwachsenen und deren Ehevorbereitung zusammen, so kann die Firmung auch nach der Trauung gefeiert

werden. Auf Parallelen zwischen Pfarrei und Schule während der Firmvorbereitung weist der SynB Sakramentenpastoral hin. Eine sorgfältige Vorbereitung der KatechetInnen ist zu gewährleisten (D.3.4.2.).

Die FirmpatInnen

Vgl. CIC 1983 c. 892f; PE 15f.: Ein/e Pate/ PatIn soll eine/n FirmbewerberIn begleiten. Er/Sie soll dafür sorgen, daß der/die Gefirmte sich christlich verhält und die Pflichten aus dem Glauben erfüllt. Es liegt nahe, daß die jeweiligen FirmpatInnen bereits die TaufpatInnen waren. PatInnen müssen selbst voll initiiert sein, mindestens 16 Jahre alt sein, und nicht die Eltern der/des Gefirmten sein (c.874,§1,5 *gegen* PE 15). Die Firmlinge sollen selbst den/die PatIn wählen.

Das Patenamnt verbindet Taufe und Firmung, versinnbildlicht deren Einheit und bedeutet zugleich eine Erneuerung des Patenbewusstseins. Der **SynBeschluss** sieht zwar auch die LeiterInnen von Vorbereitungsgruppen als PatIn vor. Davon ist abzuraten: eine Mehrfachpatenschaft erscheint wenig sinnvoll und verdunkelt die Einheit von Taufe und Firmung.

Der Vorsteher der Firmungsfeier

Ursprünglicher Vorsteher der Firmung ist der Bischof. Das biblische Vorbild hierzu ist die Handauflegung und das Gebet der Apostel (vgl. Apg 8,14-17). Den Bischof können Äbte und Regionaldekane vertreten. In der gemeinsamen Feier von Taufe und Firmung (und Eucharistie) firmt der jeweilige Priester. Bei Lebensgefahr darf jeder Priester firmen. (Siehe hierzu ausführlicher unten Abschnitt 5.3.)

3 Die Feier der Firmung als Gemeindegottesdienst

PE 21 sieht vor, daß die Firmung ihrer Bedeutung entsprechend als Gemeinschaftsmessfeier stattfinden soll, zu der die ganze Gemeinde einzuladen ist. Der grundlegende Zusammenhang der Initiation wird hier spürbar: Getaufte werden gefirmt und feiern das eucharistische Mahl (PE 22).

Grundlegend gilt SC 28: *Bei den liturgischen Feiern soll jeder, sei er Liturge oder Gläubiger, in der Ausübung seiner Aufgabe nur das und all das tun, was ihm aus der Natur der Sache und gemäß den liturgischen Regeln zukommt.*

3.1 Die Dienste der versammelten Gemeinde

Die Firmung ist mehr als eine Feier der Firmlinge und ihrer Verwandten. Sie ist Feier einer Gemeinde. Der Zeitpunkt der Firmung sollte

entsprechend gewählt werden, so daß auch eine Gemeinde teilnehmen kann.

Mitwirkung aller Beteiligten bzw. aller beteiligten Gruppen ist angesagt und damit Auftrag an die Gestaltung der F.Firmung. Umstritten ist, den Firmlingen zuzugestehen, was normalerweise andere Mitglieder der Gemeinde tun, wie bsp. LektorInnendienst. Aber es ist durchaus angebracht, daß Firmlinge nach der Taufenerneuerung ein ihnen gemäßes Glaubensbekenntnis vorsprechen, das im Bekenntnis der Gemeinde eine Ergänzung bzw. andere Akzentuierung erfährt. Die Fürbitten werden sinnvoll von VertreterInnen der beteiligten Gruppen vorgetragen. Die Firmlinge sollten sich darüber geeinigt haben, für welchen Zweck die Kollekte verwendet werden soll. Diese Kollekte darf nicht für bestimmte Zwecke ohne Zustimmung der Firmlinge missbraucht werden. Hebr 13,16 *Vergeßt nicht, Gutes zu tun und mit anderen zu teilen; denn an solchen Opfern hat Gott Gefallen* enthält wichtige diakonale Aspekte für Gespräche bei der Vorbereitung. Die Gabenbereitung kann mit weiteren Gaben ergänzt, zu Beginn des Hochgebets können Dankmotive genannt werden. Die Kelchkommunion der Firmlinge ist empfohlen.

Firmlinge sollten nicht zugleich ministrieren, um Kollisionen oder Unklarheiten des Dienstes zu vermeiden.

3.2 Die Dienste geweihter Amtsträger

Alle in einer Gemeinde wirkenden Amtsträger können an der F.Firmung mitwirken. Es sollen nicht möglichst viele Priester und Diakone auftreten, aber alle, die Dienste in der jeweiligen Gemeinde ausüben, können mitfeiern.

Das Prinzip der Ortskirche wird nach Ansicht mancher TheologInnen auf verschiedene Weisen verdunkelt: fremde Weihbischöfe sind keine eigentlichen Vertreter des Ortsbischofs, der erste Firm"spender" seiner Diözese ist. Man begründet deren Firmleitungsdienst mit dem Argument, die Firmlinge können hier „Weltkirche“ erleben. Äbte sind weder in Diözesen noch in Pfarreien eingebunden, also weder Mitglied des Bischofskollegiums noch Mitarbeiter des Ortsbischofs.

Alle in der jeweiligen Gemeinde oder Schule tätigen Priester können die Firmung mitfeiern, dürfen aber keine Dienste ausüben, die anderen Diensten zustehen, vgl. SC 28 (bsp. LektorIn, KantorIn, Spannungsfeld: KommunionhelferInnen, vgl. hierzu „Ministeria quaedam“ von 1972¹² „Immensae caritatis“ von 1973¹³!). An eigentlichen oder speziellen Aufgaben kommt ihnen jedoch gemäß den liturgischen Re-

¹² Vgl. Rennings, Heinrich / Klöckener, Martin (Hg.), Dokumente zur Erneuerung der Liturgie I, Kvelaer 1983, 2877-2893 (=DEL 2877-2893).

¹³ DEL 2967-2982.

geln nichts zu außer zu konzelebrieren, Kommunion auszuteilen und bei der bischöflichen Oration vor der Salbung die Hände mit auszubreiten.

Analoges gilt für die üblichen Aufgaben des Diakons: Tragen des Evangeliums, die diakonalen Rufe, Verlesen des Evangeliums u.a. Es geht darum, daß Diakone Dienste, liturgische Rollen, nicht Vorrechte ausüben.

LG 27f. und SC 42 handeln von den Leitungsdiensten des Diözesanbischofs und seiner Priester: In Bindung an ihren Bischof leiten die sie örtlichen Liturgien und vollziehen analog auf Ortsebene was der Bischof auf diözesaner Ebene vollzieht. Dies gilt für alle Sakramentsfeiern – außer der Firmung, wo über Jahrhunderte eine Ausnahme gemacht wurde. Im Kontext der Initiationsliturgien sei erinnert an:

3.2.1 FEEK 1975 PE 46,

46. Der Priester, der in Abwesenheit des Bischofs einen Erwachsenen oder ein Kind im Schulalter tauft, soll auch die Firmung spenden, wenn dieses Sakrament nicht später zu erteilen ist (vgl. Nr. 56)

Wenn die Firmlinge sehr zahlreich sind, kann der Spender der Firmung Priester hinzuziehen, die ihm bei der Spendung helfen. Als Mitspender der Firmung können nur herangezogen werden:

- a) Priester, die in der Diözese ein besonderes Amt haben - Generalvikar, Bischofsvikar oder bischöflicher Delegat, Bezirks- oder Regionaldekan -, oder Priester, die auf Grund bischöflicher Anweisung diesen gleichgestellt sind;
- b) der Pfarrer des Ortes, in dem die Firmung gespendet wird, der Pfarrer des Ortes, zu dem die Firmlinge gehören, oder Priester, die den Firmunterricht erteilt haben.

3.2.2 Die F.Aufnahme gültig Getaufter (1974), PE 8

8. Für die Aufnahme eines Bewerbers ist der Bischof zuständig. Beauftragt er einen Priester, so hat dieser auch die Vollmacht, einem noch nicht gültig gefirmten Bewerber bei der Aufnahme das Sakrament der Firmung zu spenden.

3.2.3 Die F. Firmung (1973), PE 18

18. Die in Abschnitt 17 genannten Firmspender können, wenn es aus besonderen Gründen - etwa wegen der großen Zahl der Firmlinge - notwendig erscheint, Priester zur Spendung der Firmung mitheranziehen; das gleiche gilt für Firmspender, die durch besonderes Indult des Apostolischen Stuhles oder von Rechts wegen bestellt sind.

Als Mitspender der Firmung können nur herangezogen werden:

- a) Priester, die in der Diözese ein besonderes Amt haben- Generalvikar, Bischofsvikar oder Bischoflicher Delegat, Bezirks- oder Regionaldekan -, oder Priester, die aufgrund bischöflicher Anweisung diesen gleichgestellt sind;
- b) der Pfarrer des Ortes. in dem die Firmung gespendet wird; der Pfarrer des Ortes, zu dem die Firmlinge gehören, oder Priester, die den Firmunterricht erteilt haben.

Kommentar: Jeder die Firmung leitende Bischof kann also die mit den Firmlingen in Beziehung stehenden Priester vor Ort als sog. „Mitspendender“ mitwirken lassen. Vgl. hierzu unten Abschnitt 4.3. Es kann durch eine solche Praxis ein zeichenhaft intensiver Vollzug bischöflich-priesterlichen liturgischen Zusammenwirkens entstehen.¹⁴

Das Argument, hier würde eine Zweiklassenfirmung entstehen, überzeugt nicht; denn auch der Dienst der KommunionhelferInnen begründet keinen Zweiklassen-Kommunionempfang, obgleich dies in den Anfangsjahren dieses neuen liturgischen Dienstes bisweilen befürchtet worden war.¹⁵

3.3 Ausgewählte Ergänzungen und pastoralliturgische Desiderate

Zentrales Anliegen ist es, Firmung als erneuerte und vertiefte Eingliederung von Getauften in die Gemeinde erfahrbar zu machen.

3.3.1 Grußwort des Gemeindeleiters:

Die Firmgottesdienstgemeinde sind anonym zusammengesetzt als die meisten anderen Messen der Gemeinde. Deshalb ist es wichtig, ein Stück Vertrautheit zu schaffen und persönliche Worte an die Versammelten zu richten. Deshalb begrüßen in vielen Orten die Pfarrer die Versammelten. Das mag wie eine vorweggenommene Predigt erscheinen. Kulturelle Parallelen sind jedoch in unserer Gesellschaft bekannt - es gibt zahlreiche Jubiläen, an denen mehrere Grußworte einen festen Bestandteil des Festes ausmachen.

3.3.2 Information über die Pfarrgemeinde:

Die Firmlinge könnten im Rahmen ihrer Auseinandersetzung mit ihrer Gemeinde und Pfarrei ein Tafelschaubild oder eine „Firmlingszeitung“ erstellen, die sie dem Bischof und ihren eingeladenen Gästen am Ende der Feier erläutern bzw. überreichen.

3.3.3 Bitten für die Firmlinge:

ein Ort für das Gebet für die Firmlinge ist sicher das Allgemeine Gebet, die Fürbitten. Aber auch R8, die Aufforderung des Bischofs an die Gemeinde, für die Firmlinge zu beten, kann ergänzt werden. (Dieser Vorschlag geht über R8 hinaus!) Auf das Stillgebet würden dann kurze Anliegen folgen, die von verschiedenen Personen vortragen würden, bsp. Mutter, Vater, KatechetIn, Pate/Patin, PGR-Vertreter, Jugendgruppen-Vertreter, (Jugend)SeelsorgerIn, d.h. Personen, die in besonders engen Verhältnissen zu den Firmlingen stehen. Dies würde diese Stille funktionsgerecht füllen und zugleich die Firmsalbung mystago-

¹⁴ Vgl. hierzu Jilek, Eintauchen 225-227

¹⁵ Vgl. Jilek, Eintauchen 227f und die Diskussion um die Einführung der Kommunionhelfer, beispielsweise in zahlreichen Leserbriefen in der Zeitschrift Gottesdienst zu Beginn der 70er Jahre.

gisch erklären. Kurzgefasste Anliegen, keine wortreichen Ratschläge sind hier gemeint.

3.3.4 Wünsche an eine künftige Revision der Firmliturgie:

Die Firmung ist nicht das einzige Sakrament der Geistsendung. Joh 20 und Apg 2 scheinen sich bezüglich der Geistsendung zu widersprechen. Die Taufe verleiht zuerst den Geist der Gotteskindschaft. Das Pfingstfest mit der Firmung zu vergleichen ist nach Trottmann höchst fragwürdig¹⁶. Auch Apg 8,14-17; 19, 1-7 und 10,47 zeigen: Nicht die von der Taufe getrennte Geistverleihung ist das Zentrale, sondern die Tatsache, daß im Zuge der Apostelverkündigung auch der Geist an die Gläubigen verliehen wird. D.h. im Rahmen der Verkündigung an Jugendliche wird die Verleihung des Geistes gefeiert.

Die Vorbereitung der Firmung stützt sich besser auf das Lk-Evangelium allein, wenn sie offene Widersprüche vermeiden möchte. Die Taufe Jesu im Jordan (Lk 3) offenbart Jesus als den „geliebten Sohn Gottes“, in der Synagoge von Nazareth kennzeichnet sich Jesus als der gesalbte Messias Gottes, der den Armen das Evangelium bringt (Lk 4).

Taufe und Firmung, so zeigen diese beiden Berichte, veranschaulichen das Wirken des Geistes auf unterschiedliche Weisen. Die Wassertaufe drückt die Annahme als Kind Gottes aus. Die Firmsalbung hebt die Beauftragung hervor, in der Nachfolge Jesu sich für die Armen einzusetzen, diakonal zu handeln. Angenommen sein und als Angenommene handeln, das kann anhand des Lk-Ev herausgestellt werden.

4 Die vorgeschlagenen biblischen Lesungen

Das Rituale der F. Firmung enthält verschiedene Lesungsvorschläge.

4.1 1. Lesung außerhalb der Osterzeit:

Jes 11,1-4a: Aus der Ankündigung des messianischen Reiches. Die verschiedenen Gaben des Geistes werden aufgezählt: Weisheit, Einsicht, Rat, Stärke, Erkenntnis, Gottesfurcht. Das gerechte Urteil des Messias und sein Eintreten für die Armen stehen im Vordergrund.

Vgl. die 7 Gaben: Verstand, Wissenschaft, Weisheit, Rat, Frömmigkeit, Furcht, Stärke. Ziel dieser Gaben ist es, den Menschen zu befähigen, den Anregungen des Geistes zu folgen und unterscheiden zu können.

Jes 42,1-3: Aus dem 1. Lied vom Gottesknecht (V.1-9). Der Erwählte Gottes bringt den Völkern das Recht.

Jes 61,1-9: Die frohe Botschaft des Gesalbten Jahwes.

Ex 36, 24-28: Aus der Verheißung eines neuen Lebens. Der Herr sammelt sein Volk aus allen Völkern und ersetzt das Herz aus Stein

¹⁶ Vgl. Trottmann 217.

durch das Herz aus Fleisch.

Joel 2,23;3,1-3: Die Ausgießung des Geistes über alle Menschen.

4.2 1. Lesung in der Osterzeit

Entsprechend dem Grundsatz der für die Osterzeit gilt, keine atl. Lesung vorzutragen, stehen hier nur ntl. Lesungen.

Apg 1,3-8: Der Auferstandene verheißt während der 40 Tage nach Ostern den Jüngern den Geist.

Apg 2,1-33: Das Pfingstereignis und die Rede des Petrus an das Volk.

Apg 8,1-17: Petrus und Johannes ziehen nach Samaria und beten dort um die Geistsendung an die Gläubigen.

Apg 10,1.33-44: Taufe und Geistsendung an das Haus des Kornelius in Cäsarea.

4.3 2. Lesung

Röm 5,1-8: Die Hoffnung der Glaubenden. Der Geist, in dem wir Abba, Vater rufen.

Röm 8,26f: Der Geist nimmt sich unserer Schwachheit an, er gibt uns ein, worum wir beten sollen.

1 Kor 12,4-13: Die verschiedenen Gnadengaben des einen Geistes.

Gal 5,15-25: Laster- und Tugendkatalog: Der Geist lässt uns wirklich leben.

Eph 1,3-19: Ein Loblied auf den Heilsplan Gottes. Der Geist als das Pfand unserer Erlösung.

Eph 4,1-6: Aufruf zur Einheit. Ein Leib, ein Geist, ein Herr, ein Glaube, eine Taufe, ein Gott und Vater aller.

4.4 Evangelium

Mt 5,1-12a: Die Seligpreisungen.

Mt 16,24-27: Wer in der Nachfolge Christi sein Leben verliert wird es gewinnen.

Mt 25,14-30: Das Gleichnis vom anvertrauten Geld - über den Einsatz unserer Talente.

Mk 1,9-11: Die Taufe Jesu im Jordan.

Lk 4,16-22: Jesus in der Synagoge von Nazareth. Der Geist des Herrn ruht auf mir.

Lk 8,4-15: Das Gleichnis vom Sämann.

Lk 10, 21-24: Der Dank Jesu an den Vater.

Joh 7,37-39: Wer durstig ist, komme zu mir.

Joh 14,15-17: Die Bitte Jesu an den Vater um den Geistsendung für seine Jünger

Joh 14,23-26: Der Beistand wird euch alles lehren.

Joh 15,18-27: Der Beistand wird Zeugnis für mich ablegen.

Joh 16,5-13: Der Geist als Beistand und Lehrer.

5 Die zentralen Riten der Firmung

Die eigentliche Firmung steht wie alle anderen Sakramentsfeiern innerhalb der Eucharistie nach der Predigt und vor den Fürbitten.

Den Kernriten geht das Bekenntnis des Taufglaubens voraus. Der Bischof befragt die Firmlinge so, wie bei deren Taufe die Eltern und Paten befragt wurden. Bekannten damals Eltern und Paten ihren Glauben, so bekennen nun die Getauften selbst den Glauben.

Die längere Form unterscheidet sich von der kürzeren darin, daß der hl. Geist ausführlicher genannt wird: *Glaubt ihr an den hl. Geist, der Herr ist und lebendig macht, der, wie einst den Aposteln am Pfingstfest, so heute euch durch das Sakrament der Firmung in einzigartiger Weise geschenkt wird?*

Anschließend bestätigt der Bischof das Bekenntnis der Firmlinge ausdrücklich: *Das ist der Glaube, der Glaube der Kirche, zu dem wir uns in Jesus Christus bekennen.*

Auch die Gemeinde kann dieses Bekenntnis bestätigen, etwa durch ein Glaubenslied. Dabei ist an dieser Stelle ein Lied zu wählen, das der Gemeinde wirklich bekannt und mit Schwung und Begeisterung singbar ist.

5.1 Die Ausbreitung der Hände: R9

Die Ausbreitung der Hände geht auf den biblischen Gestus der Handauflegung zurück, der das Herabrufen des Geistes bezeichnet. Sie ist notwendiger Bestandteil der Feier (R9), aber nicht Wesensbestandteil des sakramentalen Ritus. Das Gebet zur Handausbreitung ist anamnestic-epikletisch strukturiert: *...du hast befreit..., du hast ... geschenkt. Wir bitten dich...*

Die Gaben des Geistes, um die der Bischof in R9 betet, erinnern nach Lothar Lies zugleich an die Wirksamkeit des Geistes in der Geschichte Gottes mit den Menschen¹⁷. Die Firmung als Geistmitteilung bekräftigt die Anamnese der Heilstaten Gottes. Darauf zielt auch die bischöfliche Modellansprache ab, vgl. F. Firmung S.41. Selbst das Firmzeichen der Bekreuzigung auf der Stirn will Lies anamnestic verstanden wissen¹⁸. Hier jedoch meine ich, daß Lies eine strukturelle Analogie übersieht. Die bischöfliche Ansprache erinnert die Firmlinge an die eigene Taufe und kündigt das Kreuzzeichen als ein Geschenk der Kraft Gottes an. Dass Jesu nach seiner Taufe unmittelbar mit dem Geist gesalbt wurde,

¹⁷ Vgl. Lies 286.

¹⁸ Vgl. Lies 287.

kann m.E. nicht als anamnetischer Inhalt der Salbung gewertet werden.

Hierin sind Ungereimtheiten enthalten: notwendig, aber nicht wesentlich, aber zugleich Zeichen der Geistmitteilung - wie passt das zusammen? Welche Konsequenzen wären daraus zu ziehen?

Auffälligerweise übersetzt die F. Firmung das lateinische *imponere manus, impositio manuum* im Kontext der Erinnerung an das Tun der Apostel mit Handauflegung, im Kontext des heutigen liturgischen Tuns aber mit Handausbreitung (vgl. bsp. PE 17). Mit B. Kleinheyer ist daher zu fordern: Was als wesentlicher Bestandteil des Ritus gilt, sollte auch als echtes Zeichen gefeiert werden: Handauflegung statt Handausbreitung, nicht nur im kleinen Kreis. Letztendlich glauben wir, daß dieses Zeichen der Handauflegung die Zuwendung Gottes repräsentiert, der seinen Geist über uns ausgießen möchte: *All das aber geschieht in der Kraft des Heiligen Geistes.*

5.2 Die Chrisamsalbung: R10-15

Mit dem vom Bischof geweihten Chrisam werden die Neugetauften gesalbt und in der Firmung besiegelt... (F. Ölweihen PE 1). Die Salbung zeigt an, daß die Christen Anteil erhalten an dem königlichen und prophetischen Priestertum Christi (ebd. PE 2).

Die Chrisamsalbung und ihre Begleitworte deuten die Wirkung dieses Sakramentes: der hl. Geist kommt als Geschenk Gottes. Die Salbung mit Öl stellt ein einmaliges Siegel dar, das gemäß 2 Kor 2,15 dazu befähigt, Christi Wohlgeruch unter den Menschen zu sein, mit zahlreichen bereits genannten Konsequenzen.

R11: Es ist vorgesehen, daß der/die Pate/PatIn den Namen des Firmlings sagen. Als aktive/r EmpfängerIn wäre vorzuziehen, daß der eigene Name von den Firmlingen selbst dem Bischof mitgeteilt wird.

R12: Der Kern der F.Firmung wirft Fragen auf: In der Apost. Konst. heißt es: *Das Sakrament der Firmung wird gespendet durch die Salbung mit Chrisam auf der Stirn unter Auflegen der Hand und durch die Worte: „Sei besiegelt durch die Gabe Gottes, den Heiligen Geist“.* Die Salbung stelle, so P. Paul VI. in derselben Konstitution, *„die apostolische Handauflegung in gewissem Sinn dar“.* In R12 steht: *Der Bischof taucht den Daumen in den Chrisam und zeichnet damit auf die Stirn des Firmlings ein Kreuz.* Wo ist die Handauflegung? Diese Ungereimtheit führte zu einer weiteren Klärung 1972: Der Bischof soll nicht gleichzeitig die Hand aufs Haupt des Firmlings legen. (Dies war die über Jahrhunderte hinweg geübte Praxis). Die Salbung bringe die Handauflegung hinreichend zum Ausdruck. Sie sei, so auch Kleinheyer, mit der Handauflegung verschmolzen. J. Schmitz fragt zurecht, ob die Deutung der Stirnsalbung als Darstellung der Handauflegung ver-

ständig gemacht werden könne. Da sich der Firmritus im Laufe der Geschichte wesentlich gewandelt hat, wäre auch die Festlegung des Papstes, zentral sei die Salbung mit den Begleitworten, erklärbar gewesen. So bleibt der Eindruck stehen, man habe die Handauflegung bei der Firmung unbedingt gegenüber der Handauflegung bei der Weihe abwerten wollen, um ein „Zuviel an Vollmachtsübertragung“ zu vermeiden.

Auch Kleinheyer vertritt engagiert die Ansicht, hier sei ein Stück Liturgiereform nicht verwirklicht worden, weil der Bischof zugleich die Hand auflegt und dabei salbt. Das GL beschreibt genau dieses (GL 51,2): *Bei der Firmung streckt der Bischof zunächst die Hände über alle Firmlinge aus und ruft den Hl. Geist auf sie herab. Dann legt er jedem einzeln die Hand auf und zeichnet das Zeichen Christi, das Kreuz, auf die Stirn. Dabei spricht er: Sei besiegelt...*

Das eigentliche Problem liegt nach Kleinheyer in der wechselnden Übersetzung des lateinischen *impositio manuum*. Hieße es immer Handauflegung statt wechselnd „Handausbreitung“, wäre die bloße Salbung mit dem Daumen kein Problem. Und vor allem hätte das wichtige Zeichen der Zuwendung zu den aktiven EmpfängerInnen des Geistes an Eindeutigkeit gewonnen.

Das Deutewort *Sei besiegelt durch die Gabe Gottes, den hl. Geist* kennzeichnet den Geist eindeutig als Gabe Gottes. Gott hat hier in Taufe und Firmung seinen Geist mitgeteilt. Diese Mitteilung gelangt zu einem Abschluss.

Vgl. auch 2 Kor 2,5!

5.3 Die Rolle der „Mitspender der Firmung“

Vgl. hierzu oben Abschnitt 2.2.

F.Firmung, R9: „Wenn Priester mit dem Bischof die Firmung spenden, breiten sie mit ihm die Hände über die Firmlinge aus: das Gebet spricht der Bischof allein“.

R14: „Wirken bei der Spendung der Firmung Priester mit, dann bringt der Diakon oder ein anderer Helfer dem Bischof die Gefäße mit dem Chrisam; der Bischof reicht sie dann selbst jedem einzelnen Priester. Die Salbung erfolgt in der oben beschriebenen Form“.

5.4 Exkurs: Das Gebet über dem Chrisam

Die Chrisamsalbung geschieht in einer von der Firmungsfeier getrennten Feier: in der Chrisammesse am Morgen des Gründonnerstages oder an einem der voraufgehenden Werkstage der Karwoche (F.Ölweihen PE 9f.). Entweder finden die Ölweihen nach der Kommunion oder (besser) im Anschluss an den Wortgottesdienst statt (ebd. PE 11f.). Der Bischof mischt den Balsam ohne Begleitgebete in das be-

reitgestellte Ölgefäß. Im Einleitungsgebet spricht er: *Laß uns beten zu Gott, dem allmächtigen Vater, daß er dieses Salböl segne und heilige. Er möge allen, die damit gesalbt werden, die Salbung des Geistes schenken, daß sie der göttlichen Erlösung würdig werden.* - Das Gebet ist ausgerichtet auf die Funktion des Öles und auf die Menschen, an denen es angewendet werden wird.

Anschließend haucht der Bischof über dem Chrisam. Mit ausgebreiteten Händen singt oder spricht er das Weihegebet (das Hochgebet der Ölweihen):

Vgl. Ps 45,8; Ps 104,15; Gen 8,11; Ex 29,7; Lk 3,21f.

5.4.1 Weihegebet I:

Gott, von dir kommt alles Wachstum, und aller geistliche Fortschritt ist dein Werk. Nimm an den Dank und Lobpreis deiner Kirche, den sie dir voll Freude darbringt. Im Anfang liebest du die Erde Bäume hervorbringen mit Früchten, auch Ölbäume mit Oliven, aus deren Öl wir den Chrisam bereiten.

Vom Geist erfüllt, ahnte David im voraus deine heiligen Sakramente und besang das Salböl als Quelle unserer Freude. Mit einem grünen Ölzweig, dem Sinnbild kommenden Heiles, kündete die Taube einen neuen Frieden, als die Schuld der Welt in der Sintflut getilgt war. So tilgt in dieser Endzeit das Wasser der Taufe all unsere Sünden, und die Salbung mit Öl schenkt Frieden und Freude. Deinen Diener Mose hast du beauftragt, seinen Bruder Aaron mit Wasser zu reinigen und mit heiligem Öl zum Priester zu salben.

Noch Größeres hast du gewirkt, als unser Herr Jesus Christus von Johannes die Taufe im Wasser des Jordans begehrte. Du sandtest über ihn den Heiligen Geist in Gestalt einer Taube. Deine Stimme vom Himmel bezeugte ihn als den geliebten Sohn, der dir wohlgefällt. So hast du selber bekundet, daß er es ist, von dem David im Psalm gesungen hat: Er wurde gesalbt mit dem Öl der Freude, wie keiner sonst seiner Gefährten.

Deshalb bitten wir dich, o Herr: Heilige dieses Olivenöl mit deinem Segen und erfülle es mit der Kraft des Heiligen Geistes durch deinen Sohn Jesus Christus.

Von ihm hat der Chrisam den Namen, das duftende Öl, mit dem du Priester, Könige, Propheten und Märtyrer gesalbt hast. Mache diesen Chrisam für alle, die wiedergeboren werden im Wasser der Taufe, zu einem Zeichen vollendeten Heiles und Lebens. Wasche von ihnen ab die ererbte Verderbnis und mache sie durch die Salbung mit Chrisam zu deinem Tempel, der erfüllt ist vom Duft eines gottgefälligen Lebens. Ergebe sie nach deinem ewigen Ratschluss zur Ehre von Königen, Priestern und Propheten und bekleide sie mit dem Gewand ihrer unvergänglichen Berufung. Dieses Öl sei allen, die wiedergeboren werden aus Wasser und Heiligem Geist, ein Chrisam des Heiles, der ihnen Anteil gibt am ewigen Leben und an der Herrlichkeit des Himmels.

Darum bitten wir durch Jesus Christus, deinen Sohn...

5.4.2 Weihegebet II

Gott und Vater, wir danken dir für deine große Güte; denn in heiligen Zeichen schenkst du uns Leben und Gnade.

Schon im Alten Bund hast du das Salböl zu einem Zeichen der Heiligung gemacht. Propheten, Priester und Könige liebest du mit ihm salben. Als aber die Fülle der Zeit gekommen war, hast du das Geheimnis der Salbung einzigartig erfüllt in dei-

nem geliebten Sohn Jesus Christus. Ihn hast du nach seiner Taufe im Jordan gesalbt mit dem Heiligen Geiste. Durch seinen Tod und seine Auferstehung hat er uns Menschen erlöst. Er hat die Kirche gegründet und sie ausgestattet mit himmlischen Gaben. Er hat sie erfüllt mit dem Heiligen Geist, um durch sie die Erlösung der Welt zu vollenden.

Seitdem teilst du unter deinen Söhnen und Töchtern im Zeichen des Chrisams den Reichtum deiner Gaben aus. Du schenkst ihnen im Bad der Taufe die Wiedergeburt und stärkst sie durch die Salbung des Geistes. Du machst sie Christus gleichförmig, deinem Gesalbten, und läßt sie teilhaben an seiner Sendung als Prophet, als Priester und König.

Dich also bitten wir, o Herr: Wirke in unserer Mitte dein Heil und mache diese duftende Mischung aus Balsam und Öl für uns zu einem wirksamen Zeichen deines Segens. Gieße die Gaben des Heiligen Geistes aus über unsere Brüder und Schwestern, die wir mit diesem Chrisam salben, und heilige auch die Orte und Dinge, die wir mit diesem Öl bezeichnen. Vor allem aber gib, daß deine Kirche durch das Geheimnis des Chrisam wachse, bis sie in vollendeter Gestalt das Geheimnis Christi darstellt. Dann wirst du im unvergänglichen Licht allen alles sein mit Christus im Heiligen Geist in Ewigkeit. A.: Amen.

Es geht (erneut) nicht um das Salböl als solches, sondern um diejenigen, die mit dem Öl gesalbt werden sollen.

Der Bischof und Priester aus verschiedenen Regionen der jeweiligen Diözese bereiten in dieser Feier die Tauf- und Firmungsfeiern der gesamten Diözese vor. So wie im Wortlaut des Gebetes diese Zweckbestimmung genannt wird, so sollte auch in der Feier der Firmung eine Anknüpfung an diese bischöfliche Feier erfolgen. Aus verschiedenen Gemeinden nehmen Firmlinge an der Chrisammesse teil; hieran kann während der Firmung an geeigneter Stelle erinnert werden.

Während der Epiklese breiten die Betenden (Bischof und Konzelebranten) die Hände aus, d.h. Epiklese der Geistsendung unter Handausbreitung / Handauflegung. Dieser Gestus sollte daher bewusst vollzogen werden, um auch erklärt und verstanden werden zu können.

5.5 Abschließende Wertung der erneuerten F.Firmung

Nachteil: die Initiation bleibt auseinanderdividiert, auch wenn der Vorrang der ursprünglichen Reihenfolge aus den liturgischen Büchern hervorgeht. Dadurch bleibt ein ökumenisches Problem mit der Ostkirche bestehen. Die ursprüngliche Reihenfolge der Initiation, Taufe-Firmung-Eucharistie wurde in der Regel nicht nur nicht erreicht, sondern auch als Regelmöglichkeit nicht ins Auge gefasst. Nur bei Erwachsenentaufen oder bei der Taufe von Kindern im Schulalter kann die Eingliederung in die Kirche vollständig in einer Feier stattfinden. Der ekklesiologische Bezug wird durch die Leitung der F.Firmung durch fremde Äbte oder auswärtige Weihbischöfe verdunkelt, zumindest schwierig vermittelbar („Weltkirche erfahren“).

Vorteil: Die Einheit der Initiation wurde vor die bischöfliche Reservati-
on gestellt. Der möglichen Erfahrung des Zusammenwirkens des Bi-
schofs mit dem/den Priester/n vor Ort in der Feier der Firmung ist der
Weg geebnet.

6 Rückblick auf die F.Firmung in der Geschichte

6.1

Die abschließende Vollendung der Taufe, die Stirnsalbung mit Chrisam bleibt in der römischen Praxis der frühen Jahrhunderte den Bischöfen vorbehalten. Solange es nur eine einzige festliche Initiationsfeier in der Osternacht unter bischöflicher Leitung gab, bedeutete dies auch keinerlei Probleme.

6.2

Erstmals hören wir um 416 durch Papst Innozenz I, daß der bischöfliche Firmungsauftrag zu unterscheiden sei vom Auftrag der Presbyter, die Getauften nach der Taufe mit Chrisam zu salben. Als Begründung dafür, die Salbung als spezifische Aufgabe der Bischöfe zu verstehen, führt Innozenz Apg 8,14-17: *Als die Apostel in Jerusalem hörten, daß Samarien das Wort Gottes angenommen hatte, schickten sie Petrus und Johannes dorthin. Diese zogen hinab und beteten für sie, sie möchten den Hl. Geist empfangen. Denn er war noch auf keinen von ihnen herabgekommen; sie waren nur auf den Namen Jesu, des Herrn, getauft. Dann legten sie ihnen die Hände auf und sie empfangen den Hl. Geist.* Diese Begründung führt mit dem Anwachsen der Gemeinden und der Entstehung priesterliche geleiteter Gemeinden zu einer Trennung von Taufe und Firmung. Innozenz spricht genauerhin von der consignatio der Stirn mit dem Chrisam, die den hl. Geist übermittle.

6.3

Zwar spricht Papst Gregor d. Große von dem Sonderfall, der es auch Presbytern erlaube, die Stirn mit Chrisam zu bezeichnen: dann, wenn der Bischof abwesend ist. Aber es setzt sich doch die Regelung durch, daß schlichtweg ohne den Bischof keine Firmung gefeiert werden könne. D.h., die Zuweisung der einzelnen Teilhandlungen der Initiationsfeier an die zuständigen Amtsträger steht über der ursprünglichen Einheit und der Zuordnung der Initiationssakramente zueinander.

6.4

Die EmpfängerInnen der Firmung waren seit der Zeit der Reichskirche zunehmend auch Kinder. Es wurde normal, auch Kinder in der Osternacht zu den Initiationssakramenten zu führen. Schrittweise kam es dazu, in der Osternacht nur noch die Kinder zu initiieren, die in den

Wochen unmittelbar davor geboren wurden. Es müssen sich gleichzeitig also Tauftermine außerhalb der Osterzeit etabliert haben. Über deren praktischen Vollzug schweigen die überlieferten Quellen. Es bleiben daher nur Vermutungen übrig- die man besser unterlässt.

6.5

Zur Übernahme der römischen Praxis in das fränkische Reich ist folgendes bezüglich der Firmung zu bemerken: Bonifatius gilt als Vorkämpfer der römischen liturgischen Gewohnheiten. Hingegen kennzeichnete es die altgallische Firmpraxis, dem Priester neben der Tauf- auch die Firmvollmacht zuerkannt zu haben. Mit dem Vordringen der römischen Praxis ab dem 8. Jh. setzt sich auch die bischöfliche Reservation der Firmung durch. Sie zieht eine breite Vernachlässigung der Firmung nach sich. Seltene Bischofsvisitationen bedeuten seltene Firmungsfeiern. In den Bischofskirchen hingegen werden an den wenigen Firmterminen große Massen gefirmt.

6.6

Überraschenderweise klaffen durch mehrere Jahrhunderte des Mittelalters hindurch liturgische Bücher und Praxis deutlich auseinander: Während die Firmung immer noch als Bestandteil der Initiationsfeier der Osternacht tradiert wird, so bsp. in einem Mainzer Sakramentar des 10. Jh., gehen die römischen Pontificalien allmählich dazu über, die Firmung als eigene Feier zu überliefern (*Ordo ad consignandos pueros*).

Die scholastische Theologie unterscheidet zwischen der Taufgnade, die den hl. Geist zur Sündenvergebung schenkt. In der Firmung werde der Geist gegeben zur Stärkung im Kampf gegen das Böse. Deshalb sei die Firmung erst bei Erreichen des Vernunftalters zu feiern.

6.7

Der zentrale Firmritus besteht in der Oration zur Handauflegung, der Handauflegung und der Signatio. Der Bischof legt vier Finger der Hand auf das Haupt und salbt mit dem Daumen auf der Stirn. Bisweilen wird ein Deutewort für die Firmlinge ergänzt. Zur Firmung selbst stellen die Firmlinge den linken Fuß auf den rechten Fuß der Paten. Sie drücken damit aus, daß sie den Schutz und die Stützung durch den Paten in Anspruch nehmen.

6.8

Die bischöfliche Reservation bleibt bei allen praktischen Problemen weiterhin bestehen. Bezüglich des Firmalters kommt es im Laufe des 13. Jhs. zur Festlegung auf mindestens 7 Jahre. Aber noch das Mainzer Rituale von 1551 schreibt nicht unbedingt dieses Alter vor. Wir werden nicht fehlgehen in der Vermutung, daß viele damals erst als Erwachsene, viele nie, und nicht wenige versehentlich oder bewusst

auch mehrmals gefirmt wurden. Aus heutiger Sicht kurios erscheint es, wenn ein englischer Bischof des 13. Jhs. dafür gelobt wird, daß er auf Firmungsreisen für die Salbung eines ihm entgegengereichten Firmings stets eigens vom Pferd gestiegen sei.

6.9

Nach dem Konzil von Trient bleibt der Bischof der rechtmäßige Spender der Firmung, aber es kann Ausnahmeregelungen geben. Dies behält auch CIC 1917 bei. In dieser Epoche achtet Rom auf eine strenge Unterscheidung zwischen den Ostkirchen und der Westkirche. Dort ist die Firmung durch den Priester üblich. Die Vollmacht der Bischöfe, manche Priester zur Firmspendung zu beauftragen, wurde noch 1959 nochmals verlängert, reichte also bis in die Zeit des Vat. II hinein.

6.10

Zur Besserung der Firmpraxis trägt in nachtridentinischer Zeit, v.a. aber seit dem 19. Jh., die Entlastung der Bischöfe als Landesherren bei. Auch die vermehrte Beauftragung von Weihbischöfen und verbesserte Verkehrsverhältnisse trugen zu einer verbesserten Firmpraxis bei. Wir werden in der Regel von einem Alter zwischen 7 und 12 Jahren ausgehen dürfen. Ab Ende des 18. Jhs. wirkt sich die Aufklärung dahingehend aus, daß eine verstärkte Vorbereitung in Unterrichtsform gefordert wird.

6.11

Ab dem 19. Jh. fördern die Pastoraltheologen eine Anhebung des Firmalters auf 14 Jahre in die Zeit des Schulabschlusses und parallel zur Konfirmation der Protestanten. Zahlreiche Provinzialkonzilien gehen ab dieser Zeit von einem Mindestalter von 12 Jahren aus. Im 20. Jahrhundert sind es seit dem 2. Katechetischen Kongress in München 1928 vor allem die Religionspädagogen, die fordern: „...den Firmbewerbern (müsse) zum Bewusstsein gebracht werden, daß das, was sie bisher an religiösem Gut in sich getragen haben..., nun ihr persönlich erworbenes Gut werden muss“, und: ...“Heute, inmitten eines neuen Heidentums, erscheint es dringend wünschenswert, daß in das katholische Leben wieder ein Moment eingeführt wird, das die einzelnen vor die Entscheidung zwischen Gott und Welt stellt“¹⁹.

6.12

Mit der Hinaufsetzung des Firmalters ist die Reihe der Initiation ausdrücklich auf T - E - F festgelegt. Es fehlt zwar noch eine eingehende Untersuchung, in welchem Alter in Deutschland in der ersten Hälfte unseres Jhs. gefirmt wurde. Jedoch wird man allgemein davon ausgehen können, daß die Firmung nach der Erstkommunion gefeiert wurde. Im Zuge der Vorverlegung der Erstkommunion auf 9 Jahre werden

¹⁹ Zitiert nach Jilek, Eintauchen 242.

wir für die Firmung von einem Durchschnittsalter von 9-14 Jahren zu rechnen haben.²⁰

7 CIC 1983

TITEL II

SAKRAMENT DER FIRMUNG

Can. 879 - Das Sakrament der Firmung, das ein Prägema ein drückt, beschenkt die Getauften, die auf dem Weg der christlichen Initiation voranschreiten, mit der Gabe des Heiligen Geistes und verbindet sie vollkommener mit der Kirche; es stärkt sie und verpflichtet sie noch mehr dazu, sich in Wort und Tat als Zeugen Christi zu erweisen sowie den Glauben auszubreiten und zu verteidigen.

KAPITEL 1 - FEIER DER FIRMUNG

Can. 880 - § 1. Das Sakrament der Firmung wird gespendet durch die mit Chrisam auf der Stirn erfolgende Salbung, die unter Auflegung der Hand vollzogen wird, und durch die in den genehmigten liturgischen Büchern vorgeschriebenen Worte.

§ 2. Das Chrisam, das beim Sakrament der Firmung zu verwenden ist, muss vom Bischof geweiht sein, auch wenn das Sakrament von einem Priester gespendet wird.

Can. 881 - Es empfiehlt sich, daß das Sakrament der Firmung in der Kirche, und zwar während der Messe gefeiert wird; aus gerechtem und vernünftigen Grund darf es jedoch außerhalb der Messe und an jedem würdigen Ort gefeiert werden.

KAPITEL 2 - SPENDER DER FIRMUNG

Can. 882 - Der ordentliche Spender der Firmung ist der Bischof; gültig spendet dieses Sakrament auch der Priester, der mit dieser Befugnis kraft allgemeinen Rechts oder durch besondere Verleihung der zuständigen Autorität ausgestattet ist.

Can. 883 - Von Rechts wegen haben die Befugnis, die Firmung zu spenden:

1° innerhalb der Grenzen ihres Bereichs jene, die vom Recht dem Diözesanbischof gleichgestellt sind;

2° für die betreffende Person der Priester, der kraft seines Amtes oder im Auftrag des Diözesanbischofs jemand, der dem Kindesalter entwachsen ist, tauft oder als bereits Getauften in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche aufnimmt;

3° für jene, die sich in Todesgefahr befinden, der Pfarrer und sogar jeder Priester.

Can. 884 - § 1. Der Diözesanbischof hat die Firmung persönlich zu spenden oder dafür zu sorgen, daß sie durch einen anderen Bischof gespendet wird; wenn eine Notlage es erfordert, kann er einem oder mehreren bestimmten Priestern die Befugnis verleihen, die dieses Sakrament zu spenden haben.

§ 2. Aus schwerwiegendem Grund können der Bischof und ebenso der Priester, der von Rechts wegen oder durch besondere Verleihung der zuständigen Autorität die Befugnis zu firmen besitzt, in einzelnen Fällen Priester hinzuziehen, damit

²⁰ Vgl. Jilek, Eintauchen 242-252.

auch diese das Sakrament spenden.

Can 885 - § 1. Der Diözesanbischof ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß das Sakrament der Firmung den Untergebenen gespendet wird, die in rechter und vernünftiger Weise darum bitten.

§ 2. Der Priester, der diese Befugnis besitzt, muss sie denen gegenüber ausüben, zu deren Gunsten die Befugnis verliehen ist.

Can. 886 - § 1. Der Bischof spendet in seiner Diözese das Sakrament der Firmung rechtmäßig auch den Gläubigen, die ihm nicht untergeben sind, außer es steht dem ein ausdrückliches Verbot ihres eigenen Ordinarius entgegen.

§ 2. Damit er in einer fremden Diözese die Firmung erlaubt spendet, bedarf der Bischof, wenn es sich nicht um seine Untergebenen handelt, der wenigstens vernünftigerweise vermuteten Erlaubnis des Diözesanbischofs.

Can. 887 - Der Priester, der die Befugnis zur Firmspendung besitzt, spendet in dem ihm zugewiesenen Gebiet dieses Sakrament erlaubt auch Auswärtigen, wenn dem nicht ein Verbot ihres eigenen Ordinarius entgegensteht; er spendet jedoch dieses Sakrament in einem fremden Gebiet niemandem gültig, unbeschadet der Bestimmung des can. 883, n. 3.

Can. 888 - Innerhalb des Gebietes, in dem sie die Firmung zu spenden vermögen, können die Spender sie auch an exemten Orten vollziehen.

KAPITEL 3 - EMPFÄNGER DER FIRMUNG

Can. 889 - § 1. Fähig zum Empfang der Firmung ist jeder Getaufte, der noch nicht gefirmt ist, und allein dieser.

§ 2. Außerhalb von Todesgefahr ist zum erlaubten Empfang der Firmung erforderlich, daß jemand, falls er über den Vernunftgebrauch verfügt, gehörig unterrichtet und recht disponiert ist und die Taufversprechen zu erneuern vermag.

Can 890 Die Gläubigen sind verpflichtet, dieses Sakrament rechtzeitig zu empfangen; die Eltern und die Seelsorger, vor allem die Pfarrer, haben dafür zu sorgen, daß die Gläubigen für seinen Empfang gebührend unterrichtet werden und zur rechten Zeit darauf zugehen.

Can 891 - Das Sakrament der Firmung ist den Gläubigen um das Unterscheidungsalter zu spenden, wenn nicht die Bischofskonferenz ein anderes Alter festgesetzt hat oder Todesgefahr besteht oder nach dem Urteil des Spenders ein schwerwiegender Grund etwas anderes anrät.

KAPITEL 4 - PATEN

Can. 892 - Dem Firmling soll, soweit dies geschehen kann, ein Pate zur Seite stehen; dessen Aufgabe ist es, dafür zu sorgen, daß der Gefirmte sich wie ein wahrer Zeuge Christi verhält und die Verpflichtungen, die mit diesem Sakrament verbunden sind, getreu erfüllt.

Can. 893 - § 1. Damit jemand den Patendienst ausüben darf, muss er die in can. 874 genannten Voraussetzungen erfüllen.

§ 2. Es empfiehlt sich, daß als Pate herangezogen wird, wer denselben **Dienst** bei der Taufe übernommen hat.

KAPITEL 5 - NACHWEIS UND EINTRAGUNG DER FIRMSPENDUNG

Can. 894 - Für den Nachweis der Firmspendung sind die Vorschriften des can. 876 zu beachten.

Can. 895 - Die Namen der Gefirmten sind unter Angabe des Spenders, der Eltern und der Paten sowie des Ortes und Tages der Firmspendung in das Firmbuch der Diözesankurie einzutragen oder, wo dies die Bischofskonferenz oder der Diözesanbischof vorgeschrieben hat, in ein Buch, das im Pfarrarchiv zu verwahren ist; der Pfarrer muss den Pfarrer des Taufortes von der Firmspendung in Kenntnis setzen, damit nach Maßgabe des can. 535, § 2 der Vermerk im Taufbuch erfolgt.

Can. 896 - Wenn der Ortspfarrer nicht anwesend war, hat ihn der Spender persönlich oder durch jemand anderen möglichst bald von der Firmspendung zu unterrichten.